

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz (KKG), BGBl. I Nr. 6/2025, erhält der Subrechnungskreis 1 im Rechnungskreis 1 eine neue Gruppe von Kostenpflichtigen, die mit dieser Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, aufgrund von § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit § 23 KKG berücksichtigt werden soll.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, durch die Verordnung (EU) 2025/914 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten, ABl. Nr. L 2025/914 vom 19.05.2025, verändert sich der abstrakte Kreis der Beaufsichtigten, was sich sowohl auf den Kreis der Kostenpflichtigen als auch die Kategorien für die verschiedenen Kostenbemessungsfaktoren auswirkt. Beides soll aufgrund von § 12 Abs. 2 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes (RW-VG), BGBl. I Nr. 93/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2021, mit dieser Novelle berücksichtigt werden.

Aufsichtskosten sind weitestmöglich dem für die jeweilige Aufsichtsmaterie eingerichteten Rechnungskreis und Subrechnungskreis zuzuordnen. Die Verwaltungspraxis zum Rechnungskreis 3 hat gezeigt, dass noch Kosten in einem Subrechnungskreis anfallen können, obwohl es dafür in diesem FMA-Geschäftsjahr keine Kostenpflichtigen mehr gibt. Dadurch stößt das Gebot der weitestmöglichen Kostenzuordnung an seine faktischen Grenzen. Im Rechnungskreis 1 ist dieses Problem aufgrund der großen Anzahl an Kostenpflichtigen je Subrechnungskreis und der überwiegenden Personenidentität der unmittelbar – oder im Fall des Subrechnungskreises 3 mittelbar – kostenpflichtigen Institute über die Grenzen der Subrechnungskreise hinweg praktisch nicht relevant. Deswegen soll eine Klarstellung im 3. Abschnitt der FMA-KVO 2016 ergänzt werden.

Mit der Einrichtung des Subrechnungskreises 8 (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen) wurde die Summe aus gehaltenen Kundengeldern (CMH) und verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) als Kostenbemessungsgrundlage festgelegt. Nun soll als relevanter Meldestichtag dieser beiden Parameter der Jahresultimo des abzurechnenden FMA-Geschäftsjahres klargestellt werden. Anders als bei geprüften Abschlussdaten wie zum Beispiel für den Subrechnungskreis 9 (ART- und EMT-Emittenten sowie CASP) lässt sich dies nicht aus dem typischen Abschlussstichtag, auf den sich der geprüfte Abschluss bezieht, ableiten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. dd und ee):

Redaktionelle Anpassung an die Erweiterung des Kreises der Kostenpflichtigen in dem gemäß § 69a Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zu bildenden Subrechnungskreis gemäß § 23 KKG.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. g):

Bisher hat die Definition der kostenpflichtigen Administratoren nur an ihre Zulassung oder Registrierung gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 und ihren inländischen Sitz angeknüpft. Art. 34 Abs. 1a der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 weist der Europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) jedoch die Aufsichtszuständigkeit für solche Administratoren zu, die kritische Referenzwerte gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2016/1011 bereitstellen oder die Übernahme von Referenzwerten oder Referenzwert-Familien aus einem Drittstaat bei der ESMA beantragt haben. Deswegen soll zukünftig zusätzlich auf die Zulassung bei der FMA abgestellt werden.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3):

Aufsichtskosten der Wertpapieraufsicht sind weitestmöglich dem Rechnungskreis 3 – Wertpapieraufsicht gemäß § 19 Abs. 1 erster, zweiter und vierter Satz FMABG zuzuordnen. Die in § 2 Abs. 3 FMABG genannten sektoralen Aufsichtsgesetze der Wertpapieraufsicht sehen wiederum die Einrichtung von nach Aufsichtsmaterien gegliederten Subrechnungskreisen vor, um eine gleichermaßen weitestmögliche verursachergerechte Kostenzuordnung innerhalb des Rechnungskreises 3 sicherzustellen.

In der Praxis kann es vorkommen, dass in einem FMA-Geschäftsjahr einem – insbesondere einem kleineren – Subrechnungskreis Kosten zuzuordnen sind, ohne dass ihm konkret Beaufsichtigte als Kostenpflichtige zugeordnet wären. Legt zum Beispiel der letzte Kostenpflichtige in einem Subrechnungskreis die Konzession zurück oder stellt die kostenpflichtige Tätigkeit ein, können aufgrund von Anlassfällen aus vorangegangenen Aufsichtsjahren nach wie vor Aufsichts- und insbesondere Verwaltungsstrafverfahren von der FMA oder über Rechtsmittel vor dem Bundesverwaltungsgericht oder den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geführt werden. Ebenso kann die FMA verpflichtet sein, Österreich zu der jeweiligen Aufsichtsmaterie bei der ESMA zu vertreten oder als reine Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates im freien Dienstleistungsverkehr tätig zu werden, ohne dass die jeweiligen EWR-Rechtsträger in Österreich kostenpflichtig sind. In solchen Fällen fallen nach dem Gesetz in einem Subrechnungskreis Kosten an, ohne dass sie auf Kostenpflichtige in diesem Subrechnungskreis umgelegt werden können.

Der jeweilige Subrechnungskreis hat unter diesen Bedingungen seine Funktion verloren, innerhalb des Rechnungskreises 3 für eine möglichst verursachergerechte Kostenverteilung zu sorgen – sie ist nicht mehr möglich. Damit verbleibt als eine möglichst verursachergerechte Kostenverteilung nur die grundsätzliche Zuordnung zum Rechnungskreis 3, wie es sowohl das FMABG als auch die sektoralen Aufsichtsgesetze als Grundannahme für Kosten der Wertpapieraufsicht voraussetzen. Als Kosten des Rechnungskreises 3, die keinem Subrechnungskreis zum Zwecke einer möglichst verursachergerechten Kostenverteilung zugeordnet werden können, sind diese Kosten sodann aliquot auf die übrigen Subrechnungskreise zu verteilen.

Zu Z 4 (§ 17a):

Bisher wird nur festgelegt, dass als Kostenbemessungsgrundlage im Subrechnungskreis 8 (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen) die Summe aus gehaltenen Kundengeldern (CMH) und verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) zugrunde gelegt wird. CMH und ASA sind der in § 6 Abs. 1 Z 3 lit. f FMA-KVO 2016 angeführten Meldung gemäß § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2025, in Verbindung mit § 89 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, § 17a FMA-KVO 2016 und Art. 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, zu entnehmen. Um Klarheit hinsichtlich des relevanten Meldestichtages zu schaffen, soll dieser nunmehr auf den Jahresultimo festgelegt werden.

Zu Z 5 (§ 21):

Aufgrund der Verordnung (EU) 2025/914 ist die FMA nur noch bei einer Teilmenge von Administratoren kritischer und nicht signifikanter Referenzwerte für die Zulassung und Beaufsichtigung zuständig. In Abgrenzung zur neuen direkten Aufsichtszuständigkeit der ESMA ist die FMA bei Administratoren kritischer Referenzwerte gemäß § 34 Abs. 1 und 1a der Verordnung (EU) 2016/1011 nur noch zuständig, wenn es sich bei dem kritischen Referenzwert um einen solchen gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 handelt; der Referenzwert muss also insbesondere als kritisch in Österreich eingestuft sein und auf Beiträgen von mehrheitlich in Österreich angesiedelten Kontributoren beruhen. Administratoren von nicht signifikanten Referenzwerten sind wiederum gemäß § 34 Abs. 1 und 1a der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 nunmehr dann zulassungspflichtig und unterfallen der laufenden Aufsicht der FMA, wenn ihre nicht signifikanten Referenzwerte als Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II zur Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegt, als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert genutzt werden oder genutzt werden sollen. Entsprechend sollen die Gewichtungstufen der Faktoren 1,0 und 2,0 neu definiert werden.

Zu Z 6 (§ 22):

Neben Aktualisierungen der jeweils anzuwendenden Fassungen wird erstmals das KKG in Abs. 1 Z 22 berücksichtigt.

Zu Z 7 (§ 23 Abs. 18):

Inkrafttretensbestimmung. Die erstmalige Anwendung der geänderten Bestimmungen für den Subrechnungskreis 7 im Rechnungskreis 3 auf das Geschäftsjahr 2026 ist auf den Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2025/914 abgestimmt.